S1 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Trier

Antragsteller*innen:
Tagesordnungspunkt: 2. Satzungsänderung

Satzungstext

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Trier.
(2) Sein Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Trier.
(3) Bündnis 90/DIE GRÜNEN Trier erkennen die GRÜNE JUGEND Trier -Saarburg als eigene Jugendorganisation an. Sie ist politisch und organisatorisch unabhängig.

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel vereinbarten Inhalte und Ziele bilden die Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner Vereinigung angehört, die den Grundsätzen der Partei entgegensteht, sowie keiner anderen Partei angehört.
(2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND Trier-Saarburg. Ein Widerruf ist möglich und muss schriftlich erklärt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand eines Ortsverbandes oder des Kreisverbandes beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der jeweilige Vorstand mit einfacher Mehrheit.
(2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich zu begründen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller ist anzuhören.
(3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber den Kandidat*innen.
(4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. § 4 (1) S. 2 gilt entsprechend.
(5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft bei einem zuständigen Gebietsverband ihrer Wahl beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das jeweils zuständige Gremium.
(6) Alles Weitere regelt die Bundessatzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Orts- oder Kreisverbandes.
(3) Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Zahlt ein Mitglied nach einer ersten schriftlichen Mahnung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.
(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht (Kreis- bzw. Landesschiedsgericht). Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Organe und Gremien des Kreisverbandes nach § 8 sowie Orts- bzw. Kreismitgliederversammlungen. Gegen die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ist die Berufung beim nächsthöheren Schiedsgericht (Landes- bzw. Bundesschiedsgericht) möglich. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,
1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier in der üblichen Weise, z.B. über Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
2. an Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen,
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben,
5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Trier und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 7 Frauenstatut und Statut zur Gleichstellung

(1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.
(2) Soweit nicht anders im Rahmen dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnung keine Regelung getroffen wurde, ist das Frauenstatus von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sinngemäß anzuwenden.

(3) Alle Landesorgane, -kommissionen und Wahllisten sind gemäß dem Frauenstatut zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts. Näheres regeln das Frauenstatut und das Statut zur Gleichstellung.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, die Arbeitskreise sowie der gewählte Kreisvorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mindestens drei Mal im Jahr einberufen.
(3) Der Kreisvorstand muss sie ebenfalls einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
(4) Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche Einladungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder verschickt worden sind, sofern eine postalische oder digitale Adresse bekannt ist. Die Einladung kann auch mit elektronischer Post verschickt werden, sofern das Mitglied dem nicht widerspricht. Der Widerspruch kann jederzeit erfolgen.
(5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Ab einer Mitgliederzahl 350< gilt eine Beschlussfähigkeit ab 35 Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Wahl des Kreisvorstands und der Delegierten für die Kreisvorstände-Konferenz
2. Wahl der Kassenprüfer*innen und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
3. Entgegennahme des politischen und finanziellen Jahresberichtes, Aussprache hierüber und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten zu den Bundes- und Landesversammlungen sowie Delegierte zu anderen Versammlungen. Zu Delegiertenversammlungen können Jahresdelegierte gewählt werden. Dazu soll mindestens die gleiche Zahl an Ersatzdelegierten gewählt werden. Ist eine Delegation und Ersatzdelegation in Reihe gewählt, ergibt sich daraus die Reihenfolge der Nachrücker*innen.
5. Beschlussfassung über Grundsatzprogramm und Satzung sowie deren Änderung
6. Beschlussfassung über die Finanzen. Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Kassen- und Beitragsordnung.
7. Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Beschluss erfordert die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Änderung des Mitgliedsbeitrages ist nur zulässig, wenn seine
Befassung in der Einladung angekündigt ist. Die Höhe des Beitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen.
8. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingebrachten Anträge

9. Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidat*innen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Anträge können von jedem Mitglied, dem Kreisvorstand und den Arbeitskreisen gestellt werden und müssen dem Tagungspräsidium schriftlich vorliegen.
(2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen
(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
(4) Im Regelfall leitet der Kreisvorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen, dass durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.
(5) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
(6) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt.
(7) Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nicht öffentlich behandelt.
(8) Nichtmitglieder, die ständiges Mitglied in Gremien der Partei oder Fraktion sind, verfügen zu allen Sachentscheidungen, die die Trierer Kommunalpolitik betreffen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rede- und Antragsrecht. Nichtmitglieder, die für Bündnis 90/Die Grünen Trier ein Mandat in Gremien der kommunalen Selbstverwaltung ausüben, verfügen zu allen Sachentscheidungen, die die Trierer Kommunalpolitik betreffen, im Rahmen der Mitgliederversammlung über Rede-, Antragsrecht. Anwesende Mitglieder der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz anerkannten Jugendorganisation, insbesondere der Grünen Jugend (GJ) RLP und der GRÜNEN JUGEND Trier-Saarburg, haben Antrags- und Rederecht. Ebenso haben Mitglieder grünnaher Gruppen an Trierer Hochschulen ein Antrags- und Rederecht. Die Mitgliederversammlung kann zu Sachentscheidungen das Stimmrecht mit absoluter Mehrheit auf anwesende Nichtmitglieder erweitern.
(9) Über die Auflösung des Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von Bündnis90/Die Grünen kann nur eine Mitgliederversammlung mit erhöhtem Quorum von 15% und einem 2/3-Beschluss bestimmen. In der Tagesordnung muss angegeben werden, zu welchem Termin der Kreisverband aufgelöst werden soll. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Rheinland-Pfalz von Bündnis 90/Die Grünen.

§ 12 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
Er besteht aus: zwei gleichberechtigten Sprecher*innen und einem*r Kassierer*in, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden und vier Beisitzer*innen, darunter ein auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND gewähltes Mitglied.
(2) Bei der Besetzung des geschäftsführenden Vorstands sowie des gesamten Vorstands sind § 15 Absatz 5 und § 15 Absatz 6 zu beachten.
(3) Der Kreisvorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens zwei Sprecher*innen und ein*e Schatzmeister*in gewählt sind.
(4) Die Mitgliederversammlung kann dem Kreisvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des Kreisvorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
(6) Die Amtszeit von Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten Kreisvorstands.
(7) Tritt der gesamte Kreisvorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Kreisvorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können fünf Mitglieder des Kreisverbands den Landesvorstand beauftragen, eine
Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Kreisvorstands einzuberufen.

§ 13 Aufgaben des Kreisvorstands

(1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Kreisverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
(2) Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
(3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des Kreisvorstands geregelt.
(4) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplans, der Regelungen des Parteiengesetzes und die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich.

§ 14 Ablauf der Kreisvorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder und die unter § 8 Abs. 6 genannten Personen offen und müssen mindestens einmal im Monat stattfinden.
(2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
(3) Auf Antrag kann der Vorstand mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt.
(4) Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§15 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber*innen auf öffentliche Wahllisten und der Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
(2) Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden
Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt.
(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mindestens 50% der gültigen, abgegebenen

Stimmen erhält. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden Bewerber*innen beschränkt wird; bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten und mind. 25% der möglichen Stimmen erhält.
(4) Listenwahlen können in verbundener Einzelwahl durchgeführt werden. Dabei werden über die Kandidaturen auf mehreren Listenplätzen gleichzeitig abgestimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass jeweils nur eine Person je Listenplatz kandidiert.
(5) Bei allen Wahlen ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt wird.
(6) Sollten für die zu wählende Position nicht genügend Frauen kandidieren oder gewählt werden, regelt alles weitere das Frauenstatut.

§ 16 Finanzen und Kassenprüfung

(1) Der Kreisvorstand legt für jedes Kalenderjahr einer Mitgliederversammlung spätestens bei der ersten Kreismitgliederversammlung im 1.Quartal einen Haushaltsentwurf zur Verabschiedung vor. Änderungen von mehr als 20% bei einzelnen Posten oder von mehr als 10% des Gesamthaushalts sind der Mitgliederversammlung zur Nachtragsbeschlussfassung vorzulegen.
(2) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei Kassenprüfer*innen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und dieser berichten müssen.
(3) Näheres regelt die Beitrags-, Kassen- und Kostenerstattungsordnung.

§17 Arbeitskreise

(1) Die Mitglieder des Kreisverbandes können Arbeitskreise zu bestimmten Themenkomplexen bilden. Die Arbeitskreise stehen jedem Mitglied offen und berichten auf den Mitgliederversammlungen aus ihrer Arbeit.
(2) Die Arbeitskreise sind auch für Nicht-Mitglieder offen.
(3) Als Organe des Kreisverbands gemäß § 8 können Arbeitskreise nur gelten, wenn:
a) der Kreisvorstand oder die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit anerkannt hat
b) ständig mindestens 5 Parteimitglieder bzw. grünnahe Personen mitarbeiten,
c) Sprecher*in und Stellvertreter*in gewählt wurden und
d) einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung über die Arbeit der Arbeitskreise berichtet wird.
(4) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einem Arbeitskreis die Anerkennung mit einfacher Mehrheit entziehen.
(5) Beschlüsse der Arbeitskreise können nur im Namen des Kreisverbandes veröffentlicht werden, wenn sie zuvor von der Mitgliederversammlung oder dem Kreisvorstand bestätigt wurden.

§18 Ortsverbände

(1) In den Stadtteilen können Ortsverbände gegründet werden.
(2) Sie genießen Satzungs- und Finanzautonomie im Rahmen der Bestimmungen des Parteiengesetzes und dieser Satzung. Sie bestimmen ihre politischen Inhalte im Rahmen des Grundsatzprogramms der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbst.
(3) Die Ortsverbände legen den Mitgliedsbeitrag für ihre Mitglieder selber fest. Er darf die Höhe des vom Kreisverband erhobenen Beitrages nicht unterschreiten.

Die Ortsverbände führen einen von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen festen Betrag pro Mitglied (Kreiseuro) an den Kreisverband ab.
(4) Der Kreisvorstand verwaltet die Finanzen der Ortsverbände.
(5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Vorstandes des Ortsverbandes kommissarisch, wenn dies die Mitglieder
des Ortsverbandes beschließen oder die Frist für die Neuwahl des Vorstandes um mehr als sechs Monate überschritten ist. In letztem Fall lädt der Kreisvorstand unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ein.

§19 Änderungs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.
(2) Bereits getroffene Personalentscheidungen bleiben unberührt. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche von Mitgliedern, die gegenüber der Partei entstanden sind.
(3) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Kreisverbands sein dürfen, so ist der Kreisvorstand befugt, diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der Kreisvorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten. Die nachfolgende Mitgliederversammlung ist über diesen Vorgang zu unterrichten.

§ 20 Beiträge & Kassenordnung

(1) Weitere Vorgehen zu Rechenschaftsberichten,Mitgliederbeiträgen, Beitragsführung,Spenden und staatlicher Teilfinanzierung regelt die Bundessatzung.

Impressum:
grüne@work: Grüne Regeln
Herausgeber*in: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KV Trier
Jüdemer Straße 16
54290 Trier
Tel.: 0651/48707
Fax.: 0651/76790
Email: info@gruene-trier.de
Internet: uns-gruener-trier.de
Mai 2022